

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für werkvertragliche Leistungen
mosaic IT GmbH**

A. Inhalte

**F. Besondere Vertragsbedingungen für
werkvertragliche Leistungen**

F. Besondere Bestimmungen für werkvertragliche Leistungen

19. Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

- 19.1 Die Gewährleistungsverpflichtungen beginnen mit der Abnahme des Werkes.
- 19.2 Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes die Abnahme ausgeschlossen ist. Abnahmegegenstand sind die in den Vertragsdokumenten aufgeführten - gegebenenfalls auch teilabnahmefähigen - Leistungen.
- 19.3 Ist durch die MOSAIC die Installation einer Leistung geschuldet, bedingt jene, dass der Kunde
- einen geeigneten Standort/ die geforderten IT-Systeme entsprechend den Installationsanweisungen von MOSAIC bereitstellt und ausrüstet;
 - sowie den Liefergegenstand nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.
- 19.4 Bei Teilabnahmen erfolgt die Erklärung der Betriebsbereitschaft für die vereinbarten einzelnen Teile der Gesamtleistung. Nach Erklärung der Abnahme der letzten Teilleistung wird in der Gesamtabnahme durch eine gesonderte Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Gesamtleistung festgestellt.
- 19.5 Die MOSAIC hat die Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Leistungen zu erklären und zur Funktionsprüfung zur Verfügung zu stellen. Wenn zwischen den Parteien kein Abnahmetermin vereinbart ist, kann die MOSAIC eine Abnahme unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsmitteilung verlangen.
- 19.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Kunden das Recht zu, die vertragsgegenständlichen Leistungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung und/oder der Abnahmeaufforderung einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeitraum). Der Kunde erklärt spätestens nach Ende des Funktionsprüfungszeitraumes die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 19.7 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk bzw. Teile hiervon nicht innerhalb der in 18.6 angeführten Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 19.8 Der Kunde hat die erbrachten Leistungen der MOSAIC unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen und soweit vorhanden diese MOSAIC in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information anzuzeigen (im Sinne von § 377 HGB). Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach bekannt werden zu rügen. Des Weiteren hat er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Reproduzierbarkeit der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- 19.9 Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk oder Teile hiervon ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.
- 19.10 Die MOSAIC leistet zunächst nach ihrer Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Zur Ausübung des Wahlrechts steht MOSAIC eine Überlegungsfrist von mindestens zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden zu. Der Kunde hat drei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu dulden. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für geringfügige Vertragswidrigkeiten (unerhebliche Pflichtverletzungen), insbesondere für geringfügige Mängel, ausgeschlossen.
- 19.11 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben unbeschadet der in 12.1 und 12.2. genannten Fälle kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen MOSAIC zu. Der Kunde ist nicht berechtigt Mängel selbst zu beseitigen (Selbstvornahme) und/ oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 19.12 Die Verjährungsfristen gem. 14. gelten für Mängel an teilabgenommenen Leistungen entsprechend, beginnend mit dem Zeitpunkt der

Teilabnahme, soweit diese nicht nachweisbar gleichzeitigen Mängel der Gesamtleistung darstellen. Für alle Mängel an teilabgenommenen Leistungen, die gleichzeitig Mängel des Gesamtsystems sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme

20. Änderungsverfahren/ Change Request

Im Rahmen von Werkverträgen gelten die Bestimmungen des Änderungsverfahrens/Change Request gem. § 17 entsprechend.